



LUTHERSTADT WITTENBERG

Lutherstadt Wittenberg • BS-3 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

per E-Mail an
Stadtrat
Herrn Dirk Hoffmann

Der Oberbürgermeister

Bürger und Service
Ordnung und Verkehr
Pisoke, Hagen

Termin nach Vereinbarung

Raum 1.08
Tel.: 03491 421 91-760
Fax 03491 421 91-765
hagen.pisoke@wittenberg.de
www.wittenberg.de

Anwendung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Auskunftsrecht der Mitglieder der Vertretung (§ 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA)

19.11.2020

Bitte immer angeben:
9. HWA

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

in der 9. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses vom 12.11.2020 baten Sie um Übermittlung der seitens Herrn Pisoke vorgetragene Informationen.

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo - Do 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Sa (1. und 3. im Monat) 9:00 - 12:00 Uhr

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Der Änderungsantrag AEA-004/2020 zur Beschlussvorlage BV-091/2020 ist aus formellen Gründen abzulehnen. Gemäß § 45 Absatz 1b Nr. 2a StVO treffen die Straßenverkehrsbehörden die notwendigen Anordnungen im Zusammenhang mit Sonderparkberechtigungen für Bewohner (Anwohnerparken). Somit liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung nicht beim Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg, sondern bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Gleichzeitig handelt es sich hierbei um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die abschließend in Bundes- und Landesgesetzen bzw. Bundes- und Landesverordnungen geregelt sind. Die Straßenverkehrsbehörde entscheidet gemeinsam mit der Polizei und dem Straßenbaulastträger über die Aufstellung von Verkehrszeichen auf Gemeindestraßen in der Lutherstadt Wittenberg.

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Nach den Verwaltungsvorschriften zu § 45 StVO sind an Sonderparkberechtigungen für Bewohner zwingende Bedingungen geknüpft. Durch diese Bedingungen wird der verfassungsmäßig garantierte Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen garantiert. Das Bewohnerparken darf nur angeordnet werden, wenn:

- ein Mangel an privaten Stellflächen besteht,
- ein erheblicher allgemeiner Parkdruck besteht,

- Bewohner regelmäßig keine Stellplätze in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung für ihr Kraftfahrzeug finden; hierbei soll der Bereich nicht größer als 1000 m im Durchmesser sein.

Diese Voraussetzungen treffen in der Lutherstadt Wittenberg nicht zu. Hierzu hat der Fachbereich Stadtentwicklung im Jahr 2019 eine Evaluation durchgeführt, die belegt, dass ausreichende Parkmöglichkeiten in der Altstadt vorhanden sind. Diese Untersuchungen des Fachbereiches Stadtentwicklung ergaben, dass um die Fußgängerzone ständig mindestens 20% bis 60% der vorhandenen Parkplätze nicht belegt sind. Ebenso sind die Entfernungen zu den verschiedenen Parkplätzen zumutbar. So sind es z. B. vom Kirchplatz bis zu den Parkplätzen in der Mauerstraße, Neustraße, Fleischerstraße und Mittelstraße nur 2 bis 3 Minuten, zur Wallstraße sowie Am Stadtgraben 3 bis 4 Minuten und zur Bürgermeisterstraße (Neues Rathaus) 4 Minuten zu Fuß. In diesen Straßen befinden sich Parkplätze ohne oder mit Zeitbegrenzung, nachts immer und tagsüber teilweise kostenfrei. Somit ist der Antrag auch inhaltlich abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Zugenbor